

»So hoch als möglich benutzen ...«



Dr. Markus Ziegeler
Geschäftsführer des DFWR
(Foto: DFWR)

Das 300. Jubiläum der Forderung des kursächsischen Oberberghauptmanns Hannß Carl von Carlowitz, »... eine sothane Conservation und Anbau des Holtzes anzustellen / daß es eine continirliche beständige und nachhaltige Nutzung gebe«, wurde von der deutschen Forstwirtschaft angemessen und ausgiebig gewürdigt. Zwischen der Forderung und der tatsächlichen Etablierung nachhaltiger Produktion und Nutzung als grundlegendes forstliches Wirtschaftsprinzip lag jedoch noch ein gewisser Weg. Einer der wichtigsten Bereiter dieses Weges war zweifelsohne der vor nunmehr 250 Jahren im hessischen Gladenbach als Sohn einer Forstfamilie geborene Georg Ludwig Hartig. Mit Blick auf einige aktuelle forstpolitische Fragestellungen regen zahlreiche seiner Veröffentlichungen auch heute noch zum Nachdenken an.

In der zweiten Auflage seines Werks »Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste« formulierte Hartig im Jahre 1804 die bekannt gewordenen Sätze: »Es lässt sich keine dauerhafte Forstwirtschaft denken und erwarten, wenn die Holzabgabe aus den Wäldern nicht auf Nachhaltigkeit berechnet ist. Jede weise Forstdirektion muss daher die Waldungen des Staates ohne Zeitverlust taxieren lassen und sie zwar so hoch als möglich, doch so zu benutzen suchen, dass die Nachkommenschaft wenigstens ebensoviel Vorteil daraus ziehen kann, als sich die jetzt lebende Generation zu eignet.« Durch eine berechnende Taxierung ist also nach Hartig zunächst das Nutzungspotenzial der Wälder zu ermitteln. Die geforderte Realisierung des höchstmöglichen Nutzens für die gegenwärtige Generation wird im Sinne der



Georg Ludwig Hartig
(1764–1837)

Nachhaltigkeit allerdings insofern eingeschränkt, als dass ein mindestens gleich hohes Nutzungspotenzial auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen muss.

Forderung an den staatlichen Waldbesitz

Es fällt auf, dass Hartig mit seiner Forderung nach nutzenmaximierender und nachhaltiger Bewirtschaftung auf die Waldungen des Staates abzielt. Es erscheint zumindest nicht völlig abwegig, daraus zu interpretieren, dass sich Hartig im Sinne seiner liberalistischen Grundhaltung bewusst nicht in die Wirtschaftsziele privater Waldbesitzer einmischt. Was vom Staat aus Gründen der wirtschaftlichen Rationalität zu fordern ist, muss dem Privaten freigestellt bleiben – hier kann und sollte der Staat lediglich mittelbar im Rahmen seiner Vorbildfunktion wirken. Beides, also sowohl die Vorbildfunktion bei der Waldbewirtschaftung als auch die Rationalität wirtschaftlichen Handelns, gilt als Postulat für die staatliche Forstwirtschaft in Deutschland bis heute – niedergelegt im Regelfall in den Wald- und Haushaltsgesetzen der Länder. Heute mehr denn je gilt es, kritisch zu hinterfragen, ob die von bestimmten Interessengruppen geforderte Ausweisung großflächiger nutzungsfreier Gebiete im Staatswald dem gesetzlichen Gebot von Vorbildlichkeit und wirtschaftlicher Rationalität entspricht.

Förderung nur gegen Bewirtschaftungsplanung?

Bis zu welchem Punkt ist der private Waldbesitzer in der Festlegung seiner Wirtschaftsziele noch frei? Ist es legitim, dass der Staat über die gesetzlichen Vorgaben hinaus finanzielle Anreize für eine bestimmte Ausgestaltung dieser Ziele setzt? Diese Fragen werden insbesondere mit Blick auf die staatliche Förderpolitik zu Recht immer wieder gestellt. Nachdem das Europäische Parlament bereits im November letzten Jahres den Verordnungsvorschlägen der Kommission für die Reform der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zugestimmt hatte, wurden diese im Dezember formell von den im Rat versammelten EU-Landwirtschaftsministern verabschiedet. In der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung

